

III-68 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des NationalratesXI. GP.

18.5.1967



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

Wien, am 16. Mai 1967

An den
Herrn Präsidenten des Nationalrates,

W i e n

Unter Hinweis auf § 15 des Geschäftsordnungsgesetzes des Nationalrates, BGBl. Nr. 178/1961, erstatte ich namens der Bundesregierung auf Grund des Beschlusses vom 9.5.1967 folgenden

B e r i c h t :**I.**

Unter dem 8.7.1966, Zl. 93.059-2/66, habe ich den Beschuß der Bundesregierung betreffend Ermächtigungen der Bundesregierung gemäß Art. 80 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 an den Bundesminister für Landesverteidigung zur Verfügung über das Bundesheer vorgelegt.

II.

Auf Grund von Anregungen des Bundespräsidenten und eines sich daran anschließenden Schriftenwechsels hat die Bundesregierung in ihrer Sitzung vom 9.5.1967 diese unter I. erwähnte und dem Nationalrat mit Bericht vom 8.7.1966 vorgelegte Verfügungsermächtigung in folgenden Punkten in der Richtung ergänzt, daß jeweils dem Bundespräsidenten unverzüglich Bericht erstattet werden wird.

Demgemäß lautet Abschnitt I Z. 4 nun wie folgt:

"4. Außerhalb der Bestimmung des Art. 80 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 wird der Bundesminister für Landesverteidigung dem Bundespräsidenten von einer getroffenen Verfügung eines Einsatzes im Sinne der Ziffern 1 und 3 unverzüglich berichten."

Abschnitt III hat nun folgenden Wortlaut:

"III. Der Beschuß der Bundesregierung vom 12.6.1962 betreffend den Waffengebrauch im Falle des § 2 Abs.1 lit.a) des Wehrgesetzes bleibt mit der Maßgabe unberührt, daß der Bundesminister für Landesverteidigung dem Bundespräsidenten von Einsätzen des Bundesheeres oder von Teilen desselben auf Grund des eben zitierten Beschlusses der Bundesregierung ebenfalls unverzüglich berichten wird."

Klein